



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Montag, 19.05.2025
Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 19:12 Uhr
Ort: im großen Sitzungssaal, II. Stock, Rathaus
Cadolzburg, Rathausplatz 1

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeisterin

Höfler, Sarah

Bauhofstraße 8, 90556 Cadolzburg

2. Bürgermeister

Krauß, Georg, Dr.

Egersdorfer Str. 58, 90556 Cadolzburg

3. Bürgermeisterin

Augustin, Claudia

Ostlandstr. 27, 90556 Cadolzburg

Marktgemeinderäte

Besendörfer, Hildegard

Steinbacher Hauptstr. 56, 90556 Cadolzburg

Bischoff, Michael

Am Weiher 10, 90556 Cadolzburg

Burock, Dieter

Sudetenstraße 36, 90556 Cadolzburg

Decker, Michael

Alte Fürther Straße 10a, 90556 Cadolzburg

Egerer, Jutta

Mittelweg 15, 90556 Cadolzburg

Federlein, Julia

Egersdorfer Str. 56e, 90556 Cadolzburg

Fingerhut, Andreas

Pleikershofer Str. 34, 90556 Cadolzburg

Gassner, Maximilian

Nürnbergger Str. 12a, 90556 Cadolzburg

Gernbacher, Lisa

Gonnardsdorf 1, 90556 Cadolzburg

Geyer, Sabine

Tulpenweg 4, 90556 Cadolzburg

Haag, Hans

Roßendorf 22, 90556 Cadolzburg

Hofmann, Jürgen

Zautendorf 53, 90556 Cadolzburg

Krauß, Max

Egersdorfer Str. 58, 90566 Cadolzburg

Maley, Michael, Dr.

Alte Fürther Str. 23, 90556 Cadolzburg

Müller, Jürgen

Egersdorfer Str. 56, 90556 Cadolzburg

Spitzer, Brigitte

Zautendorf 27, 90556 Cadolzburg

Strobl, Johannes

Gonnensdorfer Weg 3, 90556 Cadolzburg

Wagner, Klaus

Egersdorfer Straße 3, 90556 Cadolzburg

Waldenburger, Horst

Ballersdorfer Weg 8, 90556 Cadolzburg

Zeeh, Benjamin

Jahnstraße 1, 90556 Cadolzburg

Zempel, Hermann

Am Steinbach 8, 90556 Cadolzburg

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Löbel, Christian

Fliederweg 11, 90556 Cadolzburg

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates vom 28.04.2025
2. Verwendung des Gemeindewappens durch die Faschingsgesellschaft Sporcher Burggarde 2025 e.V.
Vorlage: -KommR/4175/2025
3. Verordnung des Marktes Cadolzburg für Kirchweihen und anderen Veranstaltungen im Gemeindegebiet
Vorlage: OA/4177/2025
4. Behandlung von Bauleitplänen
5. Bebauungsplan Nr. 61 "Solarpark Pleikershof Süd" und 3. Änderung des FNP
 - Abwägung der eingegangenen Einwände und Stellungnahmen
 - Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan
 - Feststellungsbeschluss zur FlächennutzungsplanänderungVorlage: BA/4081/2025/2
6. Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse
7. Mitteilungen und Anträge
 - 7.1 Pendlerfrühstück / Stadtradeln
 - 7.2 Spielplatz Seckendorf
 - 7.3 Partnergemeinde Ulten

1. Bürgermeisterin Sarah Höfler eröffnet um 18:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates vom 28.04.2025

18:31 Uhr Marktgemeinderatsmitglied Michael Bischoff nimmt an der Sitzung teil

18:32 Uhr Marktgemeinderatsmitglied Dieter Burock nimmt an der Sitzung teil

Marktgemeinderatsmitglied Sabine Geyer stellt den Antrag, das Protokoll der Sitzung vom 28.04.2025 wie folgt zu ändern:

TOP Ö7

Marktgemeinderatsmitglied Sabine Geyer weist darauf hin, dass die Protokolle den Verlauf der Sitzung nicht mehr darstellen und in Form und Inhalt stark von den Protokollen des ausgeschiedenen Schriftführers abweichen.

Beschluss:

Das öffentliche Sitzungsprotokoll wird genehmigt gemäß Art. 54 Abs. 2 GO mit folgender Änderung:

TOP Ö7

Marktgemeinderatsmitglied Sabine Geyer weist darauf hin, dass die Protokolle den Verlauf der Sitzung nicht mehr darstellen und in Form und Inhalt stark von den Protokollen des ausgeschiedenen Schriftführers abweichen.

Beschlossen Ja: 21 / Nein: 1

2 Verwendung des Gemeindewappens durch die Faschingsgesellschaft Sporcher Burggarde 2025 e.V.

Sachverhalt:

Der am 31.03.2025 neu gegründete Verein „Faschingsgesellschaft Sporcher Burggarde 2025 e.V.“ hat mit Schreiben vom 29.04.2025 beantragt, in ihrem Vereinslogo das Wappen des Marktes Cadolzburg zu verwenden.

Der Verein verfolgt nach eigenen Angaben an oberster Stelle die Jugendarbeit und die Teilnahme an Wettkämpfen sowie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und selbstlose Zwecke.

Auszug Vereinssatzung:

- *Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen zum Zwecke der Pflege und Förderung des fastnachtlichen Brauchtums sowie des karnevalistischen Tanzsports in der Verwaltungsgemeinde Cadolzburg. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Karnevalssitzungen,*

Faschingsumzüge sonstige öffentliche Veranstaltungen zur Repräsentation traditionsgebundener Fastnachtsbräuche, Gestaltung der Karnevals-session und ständige Kontaktpflege zu anderen Vereinen, Gesellschaften und Organisationen mit gleicher Zielrichtung und Ausbildung, sowie die Durchführung und Teilnahme an Wettkämpfen im karnevalistischen Tanzsport. Die Jugendarbeit im Sinne dieses Zweckes steht im Vordergrund.

- *Die Gesellschaft ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral. Sie wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundregeln geführt.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*

Zur Beschlussfassung hat der Verein zwei Entwürfe vorbereitet und bittet den Marktgemeinderat um Zustimmung.

Rechtliche Grundlagen:

Gemäß Art. 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung ist für die Verwendung des Wappens eine Genehmigung erforderlich.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass der Verein „Faschingsgesellschaft Sporcher Burggarde 2025 e.V.“ das Wappen des Marktes Cadolzburg in ihrem Vereinslogo auf unbestimmte Zeit führen darf. Das Wappen darf für die Verwendung weder stilistisch noch farblich abweichend gestaltet werden.

Finanzierung:

<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>			
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten:	Euro
<u>Jährliche Folgekosten:</u>			
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€ / Jahr:	Euro
<u>Veranschlagung im Haushalt:</u>			
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Produkt:	Konto:
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Produkt:			
Konto:			

Beschlossen Ja: 22 / Nein: 0

3 Verordnung des Marktes Cadolzburg für Kirchweihen und anderen Veranstaltungen im Gemeindegebiet

18:37 Uhr Marktgemeinderatsmitglied Andreas Fingerhut nimmt an der Sitzung teil
18:38 Uhr Marktgemeinderatsmitglied Dr. Michael Maley nimmt an der Sitzung teil

Sachverhalt:

Verordnung

des Marktes Cadolzburg für Kirchweihen und anderen Veranstaltungen im Gemeindegebiet

Der Markt Cadolzburg erlässt aufgrund Art. 19 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 7 Nr. 3, des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, des Art. 30 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie des Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz — LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) folgende Verordnung:

§ 1

Zeitlicher und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für alle Kirchweihen und andere Veranstaltungen, welche auf den hierfür festgelegten Flächen im Gemeindegebiet Cadolzburg stattfinden.
- (2) Der zeitliche Geltungsbereich reicht vom jeweils ersten Veranstaltungstag, 0.00 Uhr, bis zum jeweils auf den letzten Veranstaltungstag folgenden Tag, 12.00 Uhr.
- (3) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das jeweilige Veranstaltungs- bzw. Festgelände zuzüglich eines Umkreises von 200 Metern, gemessen am Standort des Festzeltes bzw. am Standort der genehmigten Schankanlage.
- (4) Die jeweiligen Veranstaltungsgelände und deren Umfeld sind auf den Lagekarten 1 bis 6 (Anlagen 1 bis 6) dargestellt, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

§ 2

Verhalten auf dem Festgelände; Rettungswege

- (1) Auf dem Festgelände hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Den erforderlichen Anordnungen der Polizei ist Folge zu leisten.
- (2) Alle Zugänge und Ausgänge des jeweiligen Festgeländes sowie die festgelegten Rettungs- und Fluchtwege sind mit einer Durchfahrtsbreite von drei Metern ständig freizuhalten.
- (3) Die jeweiligen Rettungs- und Fluchtwege sind mit orangener Farbe auf den Lagekarten 1 bis 6 (Anlagen 1 bis 6) dargestellt, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

§ 3

Waffen und gefährliche Gegenstände

Es ist verboten, Waffen oder sonstige Gegenstände mit sich zu führen, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind und den Umständen nach dazu bestimmt sind. Des Weiteren ist das Mitführen von gefährlichen Gegenständen verboten, wie z. B. Feuerwerkskörpern, pyrotechnischen und leicht brennbaren Gegenständen, Behältnissen mit gesundheitsgefährdenden oder schädigenden Inhalten, wie z. B. Pfeffersprays, Reizgas, Tierabwehrsprays oder ätzende Flüssigkeiten und Gegenstände, die als Stoß- und Hieb Waffen Verwendung finden können.

§ 4

Verbote

Auf den Veranstaltungs- bzw. Festgeländen ist insbesondere untersagt,

1. außerhalb der genehmigten Flächen Waren feilzubieten, Werbematerial aller Art zu verteilen sowie anzubringen, zu betteln und zu hausieren, sowie musikalische und künstlerische Darbietungen vorzuführen;
2. mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente und Geräte zur Geräusch- und Sprachverstärkung mitzunehmen oder zu verwenden;
3. die Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Toiletten zu verrichten;

4. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlageteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen zu besteigen oder zu übersteigen;
5. für sie nicht zugelassene Bereiche, insbesondere Wohnwägen, zu betreten.

§ 5 Kontrollen

Soweit Sicherheits- und Taschenkontrollen durch einen eingesetzten Ordnungsdienst durchgeführt werden, kann Personen, die sich diesen verweigern, der Zutritt zum Festgelände verwehrt werden.

§ 6 Mitnahme von Hunden

Es wird auf die derzeit geltende Verordnung des Marktes Cadolzburg zum freien Umherlaufen von Hunden sowie Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) und die somit geltende Leinenpflicht innerhalb geschlossener Ortschaften hingewiesen.

§ 7 Alkohol und Glasflaschen

Den Besucherinnen und Besuchern ist es untersagt, alkoholische Getränke aller Art auf das Festgelände, einschließlich des unter §1 Abs. 3 festgelegten Umkreises, mitzubringen und mitgebrachte alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren. Außerdem ist es verboten, Glasflaschen und Behältnisse aus hartem oder zerbrechlichem Material auf das Festgelände mitzubringen oder dort einzusammeln.

§ 8 Cannabis sowie andere Betäubungsmittel

Der Konsum sowie das Mitführen von Cannabis und anderen Betäubungsmitteln, ist auf allen Kirchweihen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen untersagt.

§ 9 Verkehr auf dem Festgelände

(1) Während der Betriebszeiten sind auf dem Festgelände der Verkehr und die Mitnahme von Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch von Fahrrädern, Rollern und Segways verboten. Ebenso ist der Verkehr mit Sportgeräten aller Art (z. B. Inlineskates, Skateboard, Rollschuhen) untersagt.

(2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht:

- a. für die Nutzung von Kinderwägen sowie Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit Behinderungen dienen (z. B. Rollstühlen);
- b. für den Fahrzeugverkehr mit Ausnahmegenehmigung sowie den Dienstverkehr von Polizei- und Rettungskräften.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 19 Abs. 7 Nr. 3, Art. 23 Abs. 3 und Art. 30 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße zwischen 5,00 € - 1.000,00 € belegt werden, wer

1. sich entgegen § 1 unbefugt auf dem Festgelände aufhält oder Betriebszeiten missachtet,
2. entgegen § 2 Zu- und Ausgänge des Festgeländes oder Rettungswege blockiert oder verstellt,
3. entgegen § 3 Waffen oder sonstige gefährliche Gegenstände mit sich führt,
4. gegen ein in § 4 aufgeführtes Verbot verstößt,
5. gegen der in § 6 genannten Hundehaltungsverordnung zuwiderhandelt,
6. entgegen § 7 Alkohol oder Behältnisse aus hartem oder zerbrechlichem Material auf das Festgelände mitbringt oder einsammelt,
7. entgegen § 8 Cannabis bei sich führt oder konsumiert,
8. entgegen § 9 Verkehr auf dem Festgelände betreibt.

(2) Personen, die gegen diese Verordnung verstoßen, können vom Festgelände verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden.

§ 11
Ausnahmen im Einzelfall

Im Einzelfall kann der Markt Cadolzburg Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für vier Jahre.

Markt Cadolzburg, 19.05.2025

Sarah Höfler
Erste Bürgermeisterin



Anlage 2 – Marktplatz Cadolzburg

Rot = räumlicher Geltungsbereich
Orange = Flucht- und Rettungswege



Anlage 3 – Festplatz Egersdorf

Rot = räumlicher Geltungsbereich
Orange = Flucht- und Rettungswege



Anlage 4 – Festplatz Steinbach

- Rot** = räumlicher Geltungsbereich
- Orange** = Flucht- und Rettungswege



Anlage 5 – Festplatz Deberndorf

Rot = räumlicher Geltungsbereich
Orange = Flucht- und Rettungswege



Anlage 6 – Festplatz Wachendorf

Rot = räumlicher Geltungsbereich
Orange = Flucht- und Rettungswege

Die CSU/FWG-Fraktion stellt hierzu einen Änderungsantrag:

Grundsätzlich werden Verordnungen unter folgendem Blickwinkel gesehen:

1. nur da wo notwendig, um Bürokratie in Grenzen zu halten und Freiheit jedes Einzelnen nur wo dringend geboten, einzugrenzen.
2. Regelungen müssen verständlich und kontrollierbar sein und dürfen nicht mit anderen Gesetzen kollidieren, bzw. diese doppeln.

Die Verordnung selbst wird notwendig, um die bisherige und zeitlich befristete Verordnung zum Verbringen von Alkohol auf das Festgelände fortzusetzen. Dies war und ist sinnvoll. Auch wird Handlungsbedarf (aufgrund der schrecklichen Geschehnisse der letzten Zeit) bezüglich eines Verbots von Waffen gesehen.

Im Detail:

Man ist der Verwaltung dankbar, dass bereits im Vorfeld ein Punkt aus dem geführten Gespräch aufgenommen und das „aggressive Flaschensammeln“ aus der Verordnung gestrichen wurde.

Daneben wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt und beantragt, über folgende geänderte Fassung abstimmen zu lassen:

Ergänzung §4 (Ziffer 1)

§ 4 Auf den Veranstaltungs- bzw. Festgeländen ist insbesondere untersagt,

1. außerhalb der genehmigten Flächen Waren feilzubieten, Werbematerial aller Art zu verteilen sowie anzubringen, zu betteln und zu hausieren, sowie ohne Genehmigung des Marktes Cadolzburg musikalische und künstlerische Darbietungen vorzuführen;

§ 4, (Ziff. 3 – 5) wird kritisch gesehen, man könnte hier aber unter dem Blickwinkel, dass die Kirchweihen nun unmittelbar bevorstehen und damit Regelungsbedarf dringlich besteht, zustimmen.

§ 8 Cannabis sowie andere Betäubungsmittel

Auch hier hat die Verwaltung bereits reagiert und „andere Betäubungsmittel“ nach geführten Gesprächen ergänzt. Man ist allerdings der Auffassung, dass Cannabis hier zu streichen wäre, da gesetzlich das Mitführen von Cannabis in den vorgegebenen Mengen erlaubt ist. Gleichzeitig hat der Freistaat Bayern gesetzlich den Konsum von Cannabis auf Volksfesten generell streng verboten (Cannabisfolgenbegrenzungsgesetz).

Änderungsantrag zu § 8 wie folgt:

Cannabis sowie andere Betäubungsmittel

Der Konsum sowie das Mitführen von Cannabis und anderen Betäubungsmitteln ist auf allen Kirchweihen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen untersagt.

§ 9 Verkehr auf dem Festgelände

Es sollte die **Mitnahme** von Fahrrädern und Rollern im gekennzeichneten Bereich möglich sein. Daher wird beantragt, § 9 wie folgt zu ändern:

Während der Betriebszeiten sind auf dem Festgelände der Verkehr und die Mitnahme von Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch von Fahrrädern, Rollern und Segways verboten.

Damit wären das Schieben und Abstellen insbesondere von Fahrrädern im gekennzeichneten Bereich weiterhin möglich.

§ 10 Nr. 7 ist in Analogie zu § 8 wie folgt zu ändern:

entgegen § 8 Cannabis Betäubungsmittel bei sich führt oder konsumiert...

Marktgemeinderatsmitglied **Maximilian Gassner** hinterfragt, ob die Verordnung sinnvoll und rechtlich erforderlich ist, da es bisher nur mit Alkoholkonsum im Umfeld Probleme gab. Er vertritt die Meinung, dass keine Überregulierung notwendig sei.

Die Verwaltung erklärt, dass sie zum Erlass einer Verordnung die Ermächtigung der Länder habe und die bestehende Verordnung nach Ablauf der Gültigkeit - alle vier Jahre -überarbeitet werden kann. Dies ist auch gängige Praxis in anderen Gemeinden. Aufgrund der Geschehnisse in der Vergangenheit hat man einige Punkte mit aufgenommen und ergänzt, z.B. das Mitführen von gefährlichen Gegenständen. Man möchte sich nicht den Vorwurf machen lassen, dass nicht alles unternommen wurde, um klare Regeln aufzustellen. Dies diene auch als kompakter Leitfaden zum Verhalten auf der Kirchweih.

Marktgemeinderatsmitglied **Johannes Strobl** stellt klar, dass es sich bei dem gestellten Antrag der CSU-Fraktion um einen Zusatz- oder Änderungsantrag und nicht um einen Antrag zur Geschäftsordnung gem. § 29 Abs. 5 (2) GeschO-MC handelt.

Marktgemeinderatsmitglied **Sabine Geyer** hebt hervor, dass es wichtig ist, dass die Rettungswege und deren Verlauf klar definiert sind. Im Übrigen hinterfragt sie die Notwendigkeit dieser Verordnung und die Kontrollmöglichkeit.

Marktgemeinderatsmitglied **Max Krauß** äußert sich kritisch über das Einfahrverbot während der Veranstaltungs-/Betriebszeiten. Für die Musikkapellen ist dies von Bedeutung, da Instrumente zu den Veranstaltungsorten befördert werden müssen. Er befürchtet zusätzlichen Mehraufwand durch Beantragung von Ausnahmegenehmigungen, der nicht zumutbar ist.

Er vertritt die Ansicht, dass die geltende Verordnung weiter bestehen bleiben sollte mit Fokus auf das dort geregelte Alkoholverbot im Umfeld der genannten 200-m-Zone um das Festgelände am Höhbuck. Den Rest regeln geltende Gesetze. Der Erlass von Verordnungen kann kein Unglück verhindern, eine Überbürokratisierung ist nicht zielführend.

Die Verwaltung will sich absichern und wird - wie bisher - Ausnahmegenehmigungen unbürokratisch erteilen. Man möchte die Probleme umfassend in der Verordnung berücksichtigen, um sich im Bedarfsfall darauf berufen zu können, damit keine Haftung entsteht.

Nach einer umfassenden Diskussion, unter anderem zum Verbot von Konsum und das Mitführen von Cannabis unter Einbeziehung der vorgenannten Argumente, erklärt Marktgemeinderatsmitglied **Johannes Strobl** zum Antrag der CSU/FWG-Fraktion, dass die Ergänzung zu § 4, Abs.1 und die Änderung von § 9 der Verordnung zu begrüßen sind und somit zustimmungsfähig. Wenn beim Änderungsantrag zu § 8 das „Mitführen“ gestrichen und auf die Streichung von „Cannabis und anderen“ verzichtet wird, wäre auch dieser Punkt für die SPD/BfC-Fraktion zustimmungsfähig.

Marktgemeinderatsmitglied **Andreas Fingerhut** stellt klar, dass hier eine Überregulierung zu Problemen führt. Da in Kürze die Kirchweihen anstehen, ist eine Regelung notwendig, die auch wieder angepasst werden kann. Sie muss aber kontrollierbar sein.

Marktgemeinderatsmitglied **Sabine Geyer** bezieht sich auf geltendes Recht zum Cannabiskonsum in Bayern, so dass dies in Cadolzburg nicht extra geregelt werden muss.

Marktgemeinderatsmitglied **Klaus Wagner** regt an, die bekannten Ausnahmen gleich mit aufzunehmen, Bestimmungen, die bereits in Gesetzen und Verordnungen geregelt sind, müssen nicht mehr explizit behandelt werden.

Marktgemeinderatsmitglied **Maximilian Gassner** fordert Bürokratieabbau und Abwägung von Nutzen. Aktuell sollte nur darüber abgestimmt werden, was wirklich notwendig ist.

Vorsitzende Erste Bürgermeisterin Höfler betont, dass ein Sicherheitskonzept für Gefahrenlagen erstellt werden muss, um die Sicherheit zu gewährleisten. Dazu gehören die Anschaffung von Sicherheitspoller, die Einrichtung von Verbotszonen und die Regulierung von Rettungswegen, da

es hier schon Beschwerden gab. In anderen Gemeinden wird dies ebenfalls umgesetzt, um sich vor Haftungsansprüchen zu schützen.

Insbesondere im Hinblick auf die aktuellen Geschehnisse ist die Erstellung eines Sicherheitskonzepts in diesem Jahr unerlässlich.

Weiterhin wurde die Einrichtung von Waffen- und Cannabisverbotszonen angesprochen, die ebenfalls Berücksichtigung finden sollen. Es besteht die Bereitschaft, die Maßnahmen bei Bedarf zu überarbeiten, wenn sich herausstellt, dass die Regelungen übermäßig sind.

Die Verordnung wird nach erfolgtem umfassendem Austausch zur Abstimmung gestellt und beschlossen mit folgenden Änderungen:

§ 8

Der Konsum von Cannabis und anderen Betäubungsmitteln ist auf allen Kirchweihen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen untersagt.

Kongruent dazu ist in **§ 10 Nr.7** das Wort Cannabis zu belassen.

§ 4 Verbote

Auf dem Veranstaltungs- bzw. Festgelände ist insbesondere untersagt,

1. außerhalb der genehmigten Flächen Waren feilzubieten, Werbematerial aller Art zu verteilen sowie anzubringen, zu betteln und zu hausieren, sowie **ohne Genehmigung des Marktes Cadolzburg** musikalische und künstlerische Darbietungen vorzuführen;
2. mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente und Geräte zur Geräusch- und Sprachverstärkung mitzunehmen oder zu verwenden;
3. die Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Toiletten zu verrichten;
4. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlageteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen zu besteigen oder zu übersteigen;
5. für sie nicht zugelassene Bereiche, insbesondere Wohnwägen, zu betreten.

§ 8 Cannabis sowie andere Betäubungsmittel

Der Konsum von Cannabis ist auf Kirchweihen sowie anderen öffentlichen Veranstaltungen im Markt Cadolzburg untersagt.

§ 9 Verkehr auf dem Festgelände

(3) **Während der Betriebszeiten ist auf dem Festgelände der Verkehr von Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch von Fahrrädern, Rollern und Segways** verboten. Ebenso ist der Verkehr mit Sportgeräten aller Art (z.B. Inlineskates, Skateboard, Rollschuhen) untersagt.

(4) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht:

- c. für die Nutzung von Kinderwägen sowie Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit Behinderungen dienen (z.B. Rollstühlen);
- d. für den Fahrzeugverkehr mit Ausnahmegenehmigung sowie den Dienstverkehr von Polizei- und Rettungskräften.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 19 Abs. 7 Nr. 3, Art. 23 Abs. 3 und Art. 30 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße zwischen 5,00 € - 1.000,00 € belegt werden, wer

9. sich entgegen § 1 unbefugt auf dem Festgelände aufhält oder Betriebszeiten missachtet,

10. entgegen § 2 Zu- und Ausgänge des Festgeländes oder Rettungswege blockiert oder verstellt,
11. entgegen § 3 Waffen oder sonstige gefährliche Gegenstände mit sich führt,
12. gegen ein in § 4 aufgeführtes Verbot verstößt,
13. gegen der in § 6 genannten Hundehaltungsverordnung zuwiderhandelt,
14. entgegen § 7 Alkohol oder Behältnisse aus hartem oder zerbrechlichem Material auf das Festgelände mitbringt oder einsammelt,
15. entgegen § 8 Cannabis konsumiert,
16. entgegen § 9 Verkehr auf dem Festgelände betreibt.

(2) Personen, die gegen diese Verordnung verstoßen, können vom Festgelände verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Erlass der vorgenannten Rechtsverordnung zu.
Die Verwaltung wird beauftragt, die Verordnung auszufertigen und ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzierung:

<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>			
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten:	Euro
<u>Jährliche Folgekosten:</u>			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€ / Jahr:	Euro
<u>Veranschlagung im Haushalt:</u>			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Produkt:	Konto:
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Produkt:			
Konto:			

Beschlossen Ja: 14 / Nein: 10

4 Behandlung von Bauleitplänen

- 5 Bebauungsplan Nr. 61 "Solarpark Pleikershof Süd" und 3. Änderung des FNP**
- Abwägung der eingegangenen Einwände und Stellungnahmen
 - Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan
 - Feststellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung

Zurückgestellt

6 Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse

Es gibt keine Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse

7 Mitteilungen und Anträge

Die Vorsitzende Erste Bürgermeisterin Sarah Höfler gibt folgende Mitteilungen bekannt:

Haushaltsplan 2025 Markt Cadolzburg:

Der Haushaltsplan 2025 des Marktes Cadolzburg wurde mit Schreiben vom 15.03.2025 durch die Rechtsaufsicht genehmigt. Das Genehmigungsschreiben ist dem Anhang beigelegt.

Mittelalterfest Mauterndorf:

Am Wochenende 5. und 6. Juli 2025 findet in unserer Partnergemeinde Mauterndorf das Mittelalterfest statt. Erste Bürgermeisterin Sarah Höfler wird ihren Antrittsbesuch mit dem Besuch des Festes verbinden. Das Programm für dieses Wochenende ist auf der Website des Veranstalters zu finden:

[Programm für Samstag & Sonntag Fest 2024 – Mittelalterfest Mauterndorf](#)

Es besteht die Möglichkeit für Mitglieder des Marktgemeinderates ebenfalls am Fest teilzunehmen. Allerdings erfolgt keine offizielle Einladung, und eine Organisation der Fahrt ist nicht vorgesehen.

Gymnasium Cadolzburg:

Nach gemeinsamer Entscheidung mit der Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Mittelfranken und den Schulleitungen des Wolfgang-Borchert-Gymnasiums Langenzenn und des Dietrich Bonhoeffer-Gymnasiums Oberasbach wurde beschlossen, die Vorläuferklassen nicht wie geplant im kommenden Schuljahr mit einer Klasse am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Oberasbach und zwei Klassen am Wolfgang-Borchert-Gymnasium Langenzenn einzurichten und in Folge dessen in drei Jahren eine Vorläuferschule in Modulbauweise auf einem Grundstück in der Schwadmühle zu realisieren, sondern den Beginn des Aufwuchses gänzlich um drei Jahre zu verschieben.

Vereinsförderung:

Die jährlichen Zuschüsse für das Jahr 2024 wurden ausgezahlt, hierzu sind Dankschreiben eingegangen von

- Geflügelzuchtverein Cadolzburg e.V.
- Posaunenchor der Landeskirchlichen Gemeinschaft Cadolzburg
- Turn- und Sportverein Cadolzburg e.V.

Marktgemeinderatsmitglied **Max Krauß** bedankt sich in seiner Funktion als 1. Vorsitzender des Heimatverein Cadolzburg und Umgebung e.V.

Marktgemeinderatsmitglied **Dieter Burock** fragt an, ob alle Vereine eine Förderung nach den neuen Förderrichtlinien erhalten haben, was durch die Vorsitzende bestätigt wird.

Marktgemeinderatsmitglied **Sabine Geyer** informiert sich über die Nachbesetzung der freiwerdenden Stelle für Beschaffung, die im Bauamt angesiedelt ist, und bittet sicherzustellen, dass der Beschluss des Marktgemeinderates zur fairen Beschaffung im Blickfeld bleibt.

Die Vorsitzende Erste Bürgermeisterin Sarah Höfler teilt mit, dass die Stelle bereits ausgeschrieben und sichergestellt ist, dass der/die neue Mitarbeiter/in umfassend in die Aufgaben eingearbeitet werden wird.

Marktgemeinderatsmitglied **Jürgen Müller** stellt fest, dass das Maifest des Marktes Cadolzburg gut besucht war, er teilt mit, dass er als Feuerwehrpfeiler am Kameradschaftsabend der FFW Egersdorf-Wachendorf, Deberndorf sowie an der organisierten Motorradtour der Dillenbergruppe in die Fränkische Schweiz teilgenommen hat.

Er lädt die Marktgemeinderatsmitglieder im Namen der Schulleitung der Rangauschule Egersdorf zum Schulfest am Freitag, den 23.05.2025, 15:00 – 18:00 Uhr ein.

Marktgemeinderatsmitglied **Hermann Zempel** erkundigte sich, wann die nächste Sitzung des Marktgemeinderates ist. Es wurde mitgeteilt, dass die Verlegung aufgrund der Premiere des Musicals **Mademoiselle Marie** erfolgt ist und die Gemeinderatssitzung vom 25.06.2025 auf den 30.06.2025 verschoben wurde.

7.1 Pendlerfrühstück / Stadtradeln

Marktgemeinderatsmitglied **Michael Bischoff** erkundigt sich nach Ort und Datum des Pendlerfrühstücks. Er regt an, die Informationen auf seine private E-Mail-Adresse zu senden und nicht nur auf die offizielle E-Mail-Adresse, die für Marktgemeinderäte durch den Markt Cadolzburg eingerichtet wurde.

Er gibt zu bedenken, dass beim Stadtradeln, insbesondere bei den vom Markt Cadolzburg organisierten Radtouren, kein Alkohol ausgeschenkt werden sollte. Es soll keinen Aufruf zur Alkoholisierung im Straßenverkehr geben. Weiterhin sprach er aus Erfahrung der Suchtberatung, dass zur späteren Stunde in Festzelten starke Alkoholisierung herrscht und Alkoholmissbrauch vom Brauchtum getrennt werden sollte. Er betont, dass Radfahren auf öffentlichen Straßen mit Alkohol im Blut gefährlich und entsprechend zu beachten sei.

Marktgemeinderatsmitglied **Sabine Geyer** regt an, das Begleitprogramm zum Stadtradeln mit den Sitzungsterminen der Ratsmitglieder abzustimmen. Des Weiteren ist es aus ihrer Sicht wünschenswert, dass beim Stadtradeln das Fahrradfahren im Hinblick auf eine Verbesserung der Radinfrastruktur für Pendler und Radfahrende in Cadolzburg und den Außenorten im Mittelpunkt steht.

7.2 Spielplatz Seckendorf

Marktgemeinderatsmitglied **Hans Haag** fragt an, wann mit dem Aufbau des Spielplatzes in Seckendorf zu rechnen ist.

7.3 Partnergemeinde Ulten

Marktgemeinderatsmitglied Dritte Bürgermeisterin **Claudia Augustin** teilt mit, dass Bürgermeister Stefan Schwarz aus der Partnergemeinde im Ultental mit 66 % bei der Kommunalwahl wiedergewählt wurde. Eine Spende des Freundeskreises Ultental e.V. ging an die Partnergemeinde zum Wiederaufbau des niedergebrannten Gasthauses St. Moritz. Darüber wurde im Ultner Gemeindeblatt berichtet.

1. Bürgermeisterin Sarah Höfler schließt um 19:12 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Sarah Höfler
1. Bürgermeisterin

Kerstin Kern
Schriftführung